

TE Lvwg Erkenntnis 2014/7/16 VGW-141/V/038/6406/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.2014

Entscheidungsdatum

16.07.2014

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

WMG §1 Abs3

WMG §6 Abs1 Z4

WMG §10 Abs4

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Brecka über die Beschwerde der Frau S. U. gegen den Bescheid vom 26.02.2013, Zl. UVS-SOZ/38/15207/2012, betreffend einer Angelegenheit nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.römisch eins. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch zwei. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 26.02.2013, Zl. UVS-SOZ/38/15207/2012, wies der Magistrat der Stadt Wien den Antrag der Beschwerdeführerin (damals Berufungswerberin) vom 30.08.2012 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) ab.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin (damals Berufungswerberin) aufgrund des Scheidungsvergleiches vom 4.7.2012 laut Punkt III.3. über ein Vermögen von 75.000 Euro verfüge. Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen würden somit ausreichen, um ihre Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken.Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin (damals Berufungswerberin) aufgrund des Scheidungsvergleiches vom 4.7.2012 laut Punkt römisch drei.3. über ein Vermögen von 75.000 Euro verfüge. Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen würden somit ausreichen, um ihre Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken.

Dagegen wurde fristgerecht Berufung erhoben. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, der Antragstellerin stünden die im Scheidungsvergleich angeführten Brautgeschenke eben leider nicht zur Verfügung. Diese materiellen Güter

befänden sich nicht im Gewahrsam der Antragstellerin, sondern im Gewahrsam des ehemaligen Schwiegervaters, welcher in der Türkei lebe und welcher jetzt nach der Scheidung die Herausgabe verweigere. Es bestehe auch keine reale Erfolgsprognose hinsichtlich einer Einforderung des Brautgeschenkes aus der Türkei, denn die Berufungswerberin habe weder die Mittel, noch die Möglichkeit, das Brautgeschenk ihrem in der Türkei lebenden Schwiegervater zu entreißen.

Auch eine diesbezügliche Prozessführung in der Türkei sei – abgesehen von einer grundsätzlichen Aussichtslosigkeit – so langwierig, dass die Berufungswerberin inzwischen unzumutbarer Notlage ausgesetzt sei und tatsächlich auf die Gewährung der Mindestsicherung angewiesen sei.

Deswegen stünden der Antragstellerin diese Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes – de facto – nicht zur Verfügung und deswegen habe die Antragstellerin den gegenständlichen Antrag gestellt.

Die Behörde hätte die tatsächliche Verfügbarkeit der angeführten materiellen Güter (Brautgeschenke) hinterfragen müssen, der Antragstellerin diesbezüglich Parteiengehör gewähren müssen und den durch das Parteiengehör offenbarten Sachverhalt in die Entscheidung einfließen lassen müssen bzw. diesbezügliche Erhebungen zur klärenden Feststellung tätigen müssen.

Das alles habe die belangte Behörde unterlassen, wodurch das gegenständliche Verfahren von gravierender Mangelhaftigkeit belastet sei.

Bei türkischen Hochzeiten sei es üblich, dass die Braut persönliche Geschenke erhalte und bestünden diese Zuwendungen aus Goldschmuck und Geld und sollten diese Güter der Absicherung der Existenz der (in der Regel) nicht berufstätigen künftigen Hausfrau und Mutter dienen – für den Fall, dass dem Ehemann (als Familienernährer) etwas zustoße.

Hierbei entspreche es Brauch und Sitte, dass der Vater des Ehemannes dieses „Absicherungsvermögen“ verwalte und gegebenenfalls an die Schwiegertochter übergebe.

So habe der Ex-Schwiegervater der Berufungswerberin sowohl Goldschmuck, als auch Geld an sich genommen, mit der Verpflichtung, diese Werte lediglich zu verwahren und habe der Ex-Schwiegervater diese Brautgeschenke bis heute nicht herausgegeben und sei es mehr als fraglich, ob er sich nach der erfolgten Scheidung überhaupt noch dazu verpflichtet sehe.

Tatsache sei, dass der Ex-Schwiegervater trotz mehrmaliger Aufforderung der Berufungswerberin die Brautgeschenke ihr nicht übergeben habe und auch nicht gewillt sei, dies jemals zu tun. Offensichtlich anerkenne der Schwiegervater die diesbezügliche Vereinbarung im Scheidungsvergleich nicht.

Da der Ex-Schwiegervater der Berufungswerberin in der Türkei lebe, müsste die Berufungswerberin in der Türkei diese ihr nach österreichischem Recht vereinbarten zustehenden Brautgeschenke einklagen. Der geschiedenen Frau fehlten die notwendigen finanziellen Mittel eine derartige Klage zu führen und ein Prozesserfolg sei auch fraglich. Abgesehen davon, hätte die geschiedene Frau auch nicht den erforderlichen „langen Atem“ ein ungewisses türkisches Prozessergebnis in Mittellosigkeit, das heißt ohne den Rückhalt einer Mindestsicherungsleistung finanziell durchzustehen.

Daher werde es wohl in näherer Zukunft aussichtslos sein, wenn überhaupt, dass die Berufungswerberin über die materiellen Güter des Brautgeschenkes verfüge und jedenfalls davon auszugehen sei, dass sie an das ihr prinzipiell zugestandene Brautgeschenk heranzukommen und es ihr daher verwehrt bleiben müsse, diese materiellen Güter zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes einzusetzen.

Diesen entscheidungsrelevanten Umstand habe die MA 40 nicht erkannt und habe aufgrund dessen eine für die Antragstellerin folgeschwere unrichtige rechtliche Beurteilung getätigt, weswegen der angefochtene Bescheid im vollen Umfang bekämpft werde.

Aus all diesen Gründen stelle die Berufungswerberin die nachstehenden Anträge, die Rechtsmittelbehörde möge der Berufung Folge geben und den angefochtenen Bescheid aufheben und dem Antrag der Berufungswerberin auf Zuerkennung der Mindestsicherung stattgeben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und der erkennenden Behörde auftragen, der Berufungswerberin Parteiengehör zu gewähren, in eventu den angefochtenen

Bescheid aufheben und der erkennenden Behörde nach weiteren Ermittlungsverfahren die neuerlichen Entscheidungen auferlegen, in eventu eine Berufungsverhandlung anzuberaumen, in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid im Sinne des Berufungsvorbringens abändern.

Zur Klärung des Sachverhalts führte damals noch der Unabhängigen Verwaltungssenat Wien am 12.12.2012 eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung durch, zu welcher die Berufungswerberin nicht erschienen ist.

Die Vertreterin der Berufungswerberin verwies auf Seite 5 Absatz 6 des Vergleiches, worin der Vater des Ehegatten zur Herausgabe der Geldgeschenke verantwortlich erklärt wurde. Es würde keine Klage auf Herausgabe der Brautgeschenke gegen den ehemaligen Ehegatten bzw. dessen Vater eingebracht. Im Übrigen werde auf das Berufungsvorbringen verwiesen, wonach diese Forderung uneinbringlich sei und zwar weil der Vater des geschiedenen Ehemannes in der Türkei wohnhaft ist. Der geschiedene Ehegatte lebe nach wie vor in Wien und habe ein Einkommen von ungefähr 800,-- Euro. Der Kindesunterhalt werde von ihm monatlich regelmäßig bezahlt. Im Übrigen werde der in der Berufung gestellte Beweisantrag wiederholt.

Der Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wies mit Bescheid vom 26.2.2013 den Antrag der Beschwerdeführerin vom 30. August 2012 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 4, 7, 8, 9, 10 und 12 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) ab. Der Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wies mit Bescheid vom 26.2.2013 den Antrag der Beschwerdeführerin vom 30. August 2012 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß Paragraphen 4, 7, 8, 9, 10 und 12 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, in ihrem Antrag habe die Beschwerdeführerin ausgeführt, dass sie über Arbeitslosengeld in der Höhe von täglich EUR 19,37 verfüge. Sie wohne gemeinsam mit ihren mj. Kindern in Wien; die Wohnungsmiete betrage EUR 395,71. Dem Antrag seien die AMS-Bestätigung über den Leistungsanspruch vom 18. Juli 2012, die Bestätigung über einen Dauerauftrag, wonach monatlich EUR 580,-- an Alimenten für die Kinder überwiesen würden, und ein Scheidungsvergleich vom 4. Juli 2012 beigelegt worden.

Aus dem Scheidungsvergleich gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin und ihr (geschiedener) Ehemann R.U. wechselseitig auf Ehegattenunterhalt verzichtet hätten. Dieser Verzicht umfasse jedoch nicht den "Fall (un)verschuldeter Not, geänderter Verhältnisse und Rechtslage". Die Beschwerdeführerin habe sich für diese Fälle die "Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches" gegenüber R.U. "ausdrücklich ausbedungen". Weiters sei im Scheidungsvergleich festgestellt worden, dass es bei türkischen Hochzeiten üblich sei, dass die Braut persönliche Geschenke erhalte. Diese Zuwendungen bestünden im vorliegenden Fall aus Gold und Geld, die hauptsächlich von der Familie des Bräutigams aufzubringen seien. Die Goldgeschenke zugunsten der Braut hätten einen Wert in der Höhe von rund EUR 25.000,--. Darüber hinaus hätte es Geldgeschenke zugunsten der Braut in der Höhe von rund EUR 25.000,-- zum Zeitpunkt der Eheschließung gegeben; dieser Betrag sei durch laufende Ansparungen auf rund EUR 50.000,-- angewachsen. Festgehalten worden sei, dass der Vater von R.U. das Gold und das Geld mit der Verpflichtung, diese lediglich zu verwahren, an sich genommen habe, und R.U. sich verantwortlich erklärt habe zu veranlassen, dass diese Brautgeschenke im Zuge der Ehescheidung an die Beschwerdeführerin herausgegeben würden.

Somit verfüge - so die belangte Behörde weiter - die Beschwerdeführerin aus dem Titel Scheidungsvergleich über ein Vermögen in der Höhe von EUR 75.000,--. R.U. habe sich im Scheidungsvergleich dazu verpflichtet, dieses Vermögen der Beschwerdeführerin "auszuhändigen". Damit habe die Beschwerdeführerin einen vollstreckbaren Titel gegen R.U. in Händen, womit sie sogleich Exekution führen könne. Zudem habe sich die Beschwerdeführerin im Scheidungsvergleich auch die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches gegenüber R.U. "im Falle unverschuldeter Not" vorbehalten.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde schließlich aus, dass im Sinne des gemäß § 1 Abs. 3 WMG geltenden Subsidiaritätsprinzips eine Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur erfolge, wenn der Mindestbedarf nicht durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden könne. Der Hilfesuchende habe Ansprüche gemäß § 6 Abs. 4 WMG nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden sei. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde schließlich aus, dass im Sinne des gemäß Paragraph eins, Absatz 3, WMG geltenden Subsidiaritätsprinzips eine Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur erfolge, wenn der Mindestbedarf nicht

durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden könne. Der Hilfesuchende habe Ansprüche gemäß Paragraph 6, Absatz 4, WMG nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden sei.

Bei Umsetzung "sämtlicher rechtlicher Schritte" stünden der Beschwerdeführerin somit ausreichend Geldmittel zur Verfügung, um ihre Bedarfe zu decken.

Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 25.4.2014, Zl. 2013/10/0169-5 Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Dazu wurde Folgendes ausgesprochen: „Bereits in ihrer Berufung gegen den erstbehördlichen Bescheid hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, die im Scheidungsvergleich angeführten Brautgeschenke befänden sich nicht in ihrer Gewahrsame, sondern in jener ihres - in der Türkei lebenden - ehemaligen Schwiegervaters, welcher "jetzt nach der Scheidung" trotz mehrmaliger Aufforderung die Herausgabe verweigere. Es bestehe "keine reale Erfolgsprognose hinsichtlich einer Einforderung des Brautgeschenk aus der Türkei"; eine diesbezügliche Prozessführung in der Türkei sei (u.a.) "so langwierig", dass die Beschwerdeführerin "inzwischen unzumutbarer Notlage ausgesetzt" sei. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin in der Berufungsverhandlung vor der belangten Behörde angegeben, ihr nach wie vor in Wien lebender geschiedener Ehemann habe (mittlerweile nur noch) ein Einkommen in der Höhe von ca. EUR 800,-. Mit den unter Punkt 3.1. wiedergegebenen Behauptungen hat die Beschwerdeführerin daher im Verwaltungsverfahren ein nicht unerhebliches Vorbringen erstattet; angesichts dessen hätte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auffordern müssen, die Aussichtslosigkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Prozessführung gegen den Vater ihres geschiedenen Ehemannes bzw. (mit Blick auf allfällige Unterhaltsansprüche) gegen den geschiedenen Ehemann selbst durch konkretes Tatsachenvorbringen zu ergänzen und glaubhaft zu machen (vgl. § 10 Abs. 4 WMG).Dazu wurde Folgendes ausgesprochen: „Bereits in ihrer Berufung gegen den erstbehördlichen Bescheid hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, die im Scheidungsvergleich angeführten Brautgeschenke befänden sich nicht in ihrer Gewahrsame, sondern in jener ihres - in der Türkei lebenden - ehemaligen Schwiegervaters, welcher "jetzt nach der Scheidung" trotz mehrmaliger Aufforderung die Herausgabe verweigere. Es bestehe "keine reale Erfolgsprognose hinsichtlich einer Einforderung des Brautgeschenk aus der Türkei"; eine diesbezügliche Prozessführung in der Türkei sei (u.a.) "so langwierig", dass die Beschwerdeführerin "inzwischen unzumutbarer Notlage ausgesetzt" sei. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin in der Berufungsverhandlung vor der belangten Behörde angegeben, ihr nach wie vor in Wien lebender geschiedener Ehemann habe (mittlerweile nur noch) ein Einkommen in der Höhe von ca. EUR 800,-. Mit den unter Punkt 3.1. wiedergegebenen Behauptungen hat die Beschwerdeführerin daher im Verwaltungsverfahren ein nicht unerhebliches Vorbringen erstattet; angesichts dessen hätte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auffordern müssen, die Aussichtslosigkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Prozessführung gegen den Vater ihres geschiedenen Ehemannes bzw. (mit Blick auf allfällige Unterhaltsansprüche) gegen den geschiedenen Ehemann selbst durch konkretes Tatsachenvorbringen zu ergänzen und glaubhaft zu machen vergleiche , Paragraph 10, Absatz 4, WMG).

Dass die belangte Behörde dies unterlassen hat, belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften; dieser war - weil die belangte Behörde bei Vermeidung des Verfahrensmangels zu einem anderen Bescheid hätte kommen können - gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG (in der hier maßgeblichen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) aufzuheben.Dass die belangte Behörde dies unterlassen hat, belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften; dieser war - weil die belangte Behörde bei Vermeidung des Verfahrensmangels zu einem anderen Bescheid hätte kommen können - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG (in der hier maßgeblichen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) aufzuheben.

Im weiteren Verfahren führte das Verwaltungsgericht Wien am 04.07.2014 eine mündliche Verhandlung durch, an der eine Vertreterin der Behörde teilnahm. Die Beschwerdeführerin ist trotz ausgewiesener Ladung zur Verhandlung ohne Angabe von Gründen nicht erschienen.

Die Behördenvertreterin brachte vor, dass die Beschwerdeführerin am 04.07.2013 neuerlich einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt habe, welcher mit Bescheid vom 03.10.2013 gemäß § 16 WMG abgewiesen worden sei. Seither gäbe es keinen neuen Antrag der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin habe der MA 40 das Protokoll vom 01.10.2013 über die Verhandlung beim Bezirksgericht betreffend Unterhalt und Forderungen gegen die Ex-

Schwiegereltern im Rahmen des Scheidungsvergleichs vorgelegt. Wie das Verfahren ausgegangen sei könne die Behördenvertreterin nicht sagen, da sie davon nicht informiert worden sei. Die Behördenvertreterin brachte vor, dass die Beschwerdeführerin am 04.07.2013 neuerlich einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt habe, welcher mit Bescheid vom 03.10.2013 gemäß Paragraph 16, WMG abgewiesen worden sei. Seither gäbe es keinen neuen Antrag der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin habe der MA 40 das Protokoll vom 01.10.2013 über die Verhandlung beim Bezirksgericht betreffend Unterhalt und Forderungen gegen die Ex-Schwiegereltern im Rahmen des Scheidungsvergleichs vorgelegt. Wie das Verfahren ausgegangen sei könne die Behördenvertreterin nicht sagen, da sie davon nicht informiert worden sei.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, in der geltenden Fassung lauten wie folgt: Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38 aus 2010,, in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG (LGBl. 38/2010 in der hier maßgeblichen Fassung des LGBl. Nr. 6/2011) ist die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär; sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. 1. Gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG Landesgesetzblatt 38 aus 2010, in der hier maßgeblichen Fassung des Landesgesetzblatt Nr. 6 aus 2011,) ist die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär; sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Nach § 6 Abs. 1 Z. 4 WMG haben Hilfe suchende oder empfangende Personen Ansprüche, die der Deckung der Bedarfe nach diesem Gesetz dienen, nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden ist. Nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, WMG haben Hilfe suchende oder empfangende Personen Ansprüche, die der Deckung der Bedarfe nach diesem Gesetz dienen, nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 WMG sind gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 WMG dienen, auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 4, WMG sind gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach Paragraph 3, WMG dienen, auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen.

Die Beschwerdeführerin ist wiederum nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erschienen. Aus dem von der Behörde vorgelegten Protokoll vom 1.10.2013 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin Klagen gegen den ehemaligen Ehegatten und ehemaligen Schwiegervater eingebracht hat, der Verfahrensausgang ist nicht bekannt. Indem sie nicht erschienen konnte sie zum weiteren Gang des Verfahrens, bzw. zum Verfahrensausgang nicht näher befragt werden. Die Beschwerdeführerin hat jedoch eine etwaige Aussichtslosigkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Prozessführung gegen den Vater ihres geschiedenen Ehemannes bzw. (mit Blick auf allfällige Unterhaltsansprüche) gegen den geschiedenen Ehemann selbst durch konkretes Tatsachenvorbringen zu ergänzen und glaubhaft zu machen (vgl. § 10 Abs. 4 WMG). Die Beschwerdeführerin ist wiederum nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erschienen. Aus dem von der Behörde vorgelegten Protokoll vom 1.10.2013 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin Klagen gegen den ehemaligen Ehegatten und ehemaligen Schwiegervater eingebracht hat, der Verfahrensausgang ist nicht bekannt. Indem sie nicht erschienen konnte sie zum weiteren Gang des Verfahrens, bzw. zum Verfahrensausgang nicht näher befragt werden. Die Beschwerdeführerin hat jedoch eine etwaige Aussichtslosigkeit bzw. Unzumutbarkeit einer Prozessführung gegen

den Vater ihres geschiedenen Ehemannes bzw. (mit Blick auf allfällige Unterhaltsansprüche) gegen den geschiedenen Ehemann selbst durch konkretes Tatsachenvorbringen zu ergänzen und glaubhaft zu machen vergleiche Paragraph 10, Absatz 4, WMG).

Das Verwaltungsgericht geht somit davon aus, dass die Beschwerdeführerin aus dem Titel Scheidungsvergleich über hinreichendes verwertbares Vermögen in der Höhe von 75.000 Euro (Geld- und Goldvermögen) verfügt um ihre Bedarfe zu decken.

Die Entscheidung der Behörde erfolgte sohin zu Recht.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Ansprüche gegen Dritte; Aussichtslosigkeit bzw Unzumutbarkeit der Prozessführung durch konkretes Tatsachenvorbringen glaubhaft zu machen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.141.V.038.6406.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at